

glaubenslose und verwilderte Menge — und dahin rechne ich die Mehrzahl der Verbrecher — ob auf diese die Todesstrafe Eindruck machen kann? Dem Gesetzgeber muß doch daran liegen, die Unveräußerlichkeit und Heiligkeit des Lebens im Herzen des Volkes fest anerkannt zu sehen; allein dieser Zweck dürfte doch schwerlich durch Hinrichtungen erreicht werden, vielmehr dürften diese die entgegengesetzte Wirkung haben. Es kommt dazu, daß es wohl unumstößlicher Grundsatz ist: alle Strafen müssen abgemessen werden nach der Bildungsstufe der Gesellschaft. Wenn nun auch vorhin von einem geehrten Redner die Bildungsstufe unseres Zeitalters nicht hoch angeschlagen wurde, so glaube ich doch, daß es so hoch steht, um in der Todesstrafe kein Abschreckungsmittel zu finden, sondern daß es lebenslange Freiheitsstrafe für weit empfindlicher achtet. Endlich muß ich erinnern an ein Wort Montesquieus, welches der edle Lamartine als Berichterstatter über die Preisschriften, die Todesstrafe betreffend, in der Gesellschaft für christliche Moral zu Paris in seinem Votum über Abschaffung der Todesstrafe hervorgehoben hat. Er führt nämlich das gewichtige Wort Montesquieus an: Die Milderung der Strafen ist ein Beweis und beständiges Zeichen der Freiheit der Völker.

Domherr D. Günther: Einige Aeußerungen, welche die geehrten Männer, die so eben gesprochen haben, der Kammer zur Erwägung darlegten, bestimmen mich zur Erläuterung einiger Stellen dessen, was ich gestern in der Kammer sprach; um meine Ansicht über die Gerechtigkeit der Strafen zu rechtfertigen. Ich führte, wie die hohe Kammer sich erinnert (S. Nr. 16. d. Bl. S. 193.) den Beweis, daß Strafe überhaupt und Todesstrafe insbesondere nicht ungerecht sei, auf die bekannten Sätze von der gleichen Freiheit aller Menschen und der Nothwendigkeit einer Beschränkung dieser Freiheit zurück. Daraus ergiebt sich vor allen Dingen, was ich auch gestern als nothwendige Folgerung bezeichnete, daß Derjenige, der irgend ein Uebel gegen seinen Nebenmenschen verhängen hat, sich nicht über Unrecht beschweren kann, wenn dasselbe ihm widerfährt. Dieses Ausdrucks habe ich mich, glaube ich, gestern bedient, und ich ersuche die Kammer, ihm hier vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als hieran sich die höchst wichtige Bemerkung knüpft, daß das Recht nicht sowohl etwas Positives, als vielmehr etwas Negatives, nicht sowohl ein gegebenes Befugniß, als eine Schranke für unsere Freiheit sei. Eben daraus ergiebt sich, daß mit der Antwort auf die Frage: Ob eine Handlung nicht unrecht sei? noch nicht entschieden ist über die Moralität derselben, über die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Gesetze der Pflicht. — Sind nun jene Sätze wahr, so folgt daraus, daß Derjenige, welcher einen Andern wissentlich und absichtlich getödtet hat, sich nicht über Unrecht wird beschweren können, wenn er auch getödtet wird. Ja es folgt noch weit mehr daraus. Es ergiebt sich, wie mir scheint, mit absoluter Nothwendigkeit, daß wenn Jemand seinen Nebenmenschen auf eine grausame Weise zu Tode gemartert hat, er sich nicht über Unrecht beschweren kann, wenn er auch auf dieselbe Weise zu Tode gemartert wird. Allein das, was geschehen kann, ohne die Schranken des Rechts zu über-

treten, das soll der Mensch in Bezug auf seine ethische Verpflichtung bei weitem nicht überall thun. Es tritt, nachdem zuvörderst die Frage, ob das, was er thue, nicht unrecht sei, nun auch noch die in den meisten Fällen noch wichtigere Frage hervor, ob der Gebrauch, den er von seinem Recht zu machen in Begriff stehe, vereinbar sei, mit dem, was er als sittliches Wesen zu thun habe. Und dieselbe Frage, die sich der Einzelne bei jeder Handlung zu stellen hat, wiederholt sich, wenn der Staat der Handelnde ist.

Ich nannte ferner das Rechtsgesetz eine Wahrheit. Der hochverehrte Mann, der über diesen hier in Rede stehenden Gegenstand uns mit einer eben so gründlichen als beredten Darstellung aufgeklärt hat, erwähnt, daß er sich mit dieser Ansicht nicht vereinigen könne, indem er das Rechtsgesetz für ein Erlaubnißgesetz halte. Ich muß erwidern, daß nur eine Verschiedenheit des Ausdrucks, nicht der Meinung zwischen seiner und meiner Ansicht obzuwalten scheint. Ein Erlaubnißgesetz, das lediglich in der Vernunft seinen Grund hat, ist nach meinem Dafürhalten nicht sowohl ein Gesetz, als eine Wahrheit. Ein Gesetz im eigentlichen Sinne des philosophischen Sprachgebrauchs ist entweder ein Gebot oder ein Verbot, welches an unsern Willen gerichtet ist. Ein Erlaubnißgesetz ist aber keines von beiden; es bestimmt nicht unsern Willen, sondern wird nur mit unserm Verstande erkannt. Wenn hiernächst der verehrte Freund, der zuletzt sprach, erwähnt, daß aus den von mir aufgestellten, jetzt kürzlich wiederholten, mit einigen Nebenbemerkungen vermehrten Sätzen zu folgern wäre, daß Derjenige, welcher einem Andern den physischen Tod zugefügt, nur verpflichtet sei, nicht wieder den physischen Tod, sondern bloß den bürgerlichen Tod zu erleiden, so darf ich zu meiner Rechtfertigung mich nur auf das berufen, was die unmittelbare Consequenz aus meinen Sätzen ergiebt, und was von jenem Redner selbst nicht in Abrede gestellt wird. Derjenige, welcher den physischen Tod über einen Menschen verfügt hat, wird es nicht als Unrecht ansehen können, wenn man auch ihn den physischen Tod erleiden läßt; warum sollte er nur den bürgerlichen Tod, (worunter der Redner muthmaßlich Verbannung oder eine andere ähnliche Strafe verstanden hat), warum sollte er nur diesen erleiden dürfen? Er würde, ich wiederhole es, so auffallend auch die Behauptung erscheint, er würde, wenn er einem Andern einen martervollen Tod zugefügt hat, sich nicht weigern dürfen, ebenfalls einen martervollen Tod zu erleiden. Will ich aber damit vielleicht den qualificirten Todesstrafen das Wort reden? keinesweges. Der Staat ist, wenn die Sätze, welche ich vorgetragen habe, richtig sind, nicht im Unrecht, oder mit andern Worten im Recht, wenn er die Todesstrafe, selbst die qualificirte, gegen ihn verfügt. Der Mörder, der Jemanden mit Qualen hingeopfert hat, hätte kein Recht, eine martervolle Todesstrafe als ein Unrecht zurückzuweisen; wohl aber hätte die Staatsgesellschaft das Recht zu verlangen, mit einem solchen Anblicke verschont zu werden. Wohl hätte der Staat zu erwägen, daß es nie für das öffentliche Wohl gedeihlich sein kann, wenn die Leidenschaften der Menge durch das Schauspiel öffentlicher Hinrichtungen erregt werden. Wenn ich aber qua-